

# **Satzung des Vereins „Gute Nachbarschaft im Mühlenviertel Schorndorf e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gute Nachbarschaft im Mühlenviertel Schorndorf e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schorndorf.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist, Personen im Sinne des § 53 AO, die auf Hilfe Anderer angewiesen sind, durch betreuende Nachbarschaftshilfe so zu fördern und zu unterstützen, dass sie in der eigenen Wohnung lange und sozial eingebunden leben können, um so „Betreutes Wohnen zu Hause“ zu ermöglichen.
- (3) Er wird insbesondere verwirklicht durch ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder, die Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung, durch Begleitung bei Arzt- Apotheken- und Behördengängen anbieten; Besuchsdienste bei Hilfsbedürftigen und alten Menschen durchführen, um ihre soziale Kompetenz zu erhalten und Anreize zu körperlicher Aktivität zu geben. Interne Weiterbildung und Anleitung für pflegende Angehörige garantieren eine kompetente Hilfe und entlasten die Familien. Durch Schaffung einer Anlaufstelle („Kümmerer“) soll ein Sicherungsnetz geknüpft werden. Die Möglichkeiten „Ambulanter Wohngruppen im Quartier“ für Hilfsbedürftige entsprechend § 53 AO sollen geprüft und ggf. verwirklicht werden. Die Hilfe wird ohne Ansehen der Person und Rücksicht auf Konfession oder Nationalität gewährt.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen unverhältnismäßig begünstigt werden. Angemessene Tätigkeitsvergütungen bedürfen vor Antritt der Tätigkeit einer vertraglichen Regelung mit dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung.

(6) Das Ausstellen von Spendenbescheinigungen ist mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit möglich.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede volljährige natürliche Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Der Verein hat Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Fördermitglieder sind juristische und volljährige natürliche Personen, die den Verein ideell, mit ihrer Sachkenntnis (z.B. im Beirat) und materiell durch einen Mitgliedsbeitrag oder Spenden unterstützen, die die Angebote des Vereins aber nicht nutzen wollen.

(3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

b) Ausschluss

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins und/oder gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

c) Auflösung einer Mitgliedsorganisation bei juristischen Personen.

d) Tod bei natürlichen Personen.

Eine Rückvergütung des Mitgliedsbeitrags ist in keinem der genannten Fälle möglich.

## **§ 5 Finanzierung**

### (1) Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### (2) Sonstige Einnahmen

Der Vorstand hat alle Möglichkeiten der Mittelbeschaffung beispielsweise durch Zuschüsse, Spenden und Beiträge von öffentlichen Institutionen, kirchlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Industrie, Gewerbe, Handel und Handwerk sowie Privatpersonen auszuschöpfen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Jedes ordentliche Mitglied kann spätestens 8 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem

Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich der Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet und beschließt über

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- b) die Aufgaben des Vereins;
- c) die Beteiligung an Gesellschaften;
- d) die Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden;
- e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen;
- f) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
- g) die jährliche Entlastung des Vorstandes;
- h) die Neuwahl der Vorstandsmitglieder;
- i) Satzungsänderungen;
- j) die Auflösung des Vereins.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen ordentlichen Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/erin und den Beisitzern/Beisitzerinnen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder können nach dem Rotationsprinzip erfolgen, damit die Gefahr der Nichtbesetzung aller Ämter im Vorstand möglichst gering ist.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Wahlen können, wenn Widerspruch nicht erfolgt, durch offene Abstimmung vorgenommen werden.

Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied, so ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger/innen gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus seinem/ihrer Amt aus, ist für dieses Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine entsprechende Neuwahl durchzuführen.

(3) Wählbar sind Personen, die ehren- bzw. hauptamtliche Mitarbeiter/innen oder ordentliche Mitglieder sind. Die zur Wahl stehende Person muss von der Mitgliedsorganisation benannt worden sein. Wird die Benennung eines Vorstandsmitgliedes durch die entsprechende Mitgliedsorganisation widerrufen, verliert dieses Vorstandsmitglied automatisch sein Amt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Aufstellung und der ordnungsgemäße Vollzug des Haushaltsplanes. Der Geschäftsverteilungsplan regelt die sachlichen Zuständigkeiten. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Die Geschäftsführung**

(1) Die Führung der Geschäfte kann der Vorstand auf eine Geschäftsführung übertragen.

(2) Eine angemessene Vergütung einer haupt- oder nebenamtlich tätigen Geschäftsführung wird vom Vorstand geregelt. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach Rechnungslegung.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Wesentlichen:

a) Die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien und nach der Geschäftsanweisung des Vorstandes.

b) Die Geschäftsführung kann zu Sitzungen der Organe des Vereins und deren Ausschüsse beratend hinzugezogen werden.

## **§ 10 Dokumentation von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/von dem Vorstandsvorsitzenden und von der/von dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Alle Berichte werden an alle ordentlichen Mitglieder versandt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schorndorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Schorndorf, den 26.11.15